

# RS Vwgh 1993/11/24 93/01/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/0499

## Rechtssatz

Da die politische Gesinnung eines Asylwerbers (eines Staatsangehörigen "der ehemaligen SFRJ" albanischer Nationalität) den staatlichen Stellen seines Heimatlandes spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem ihn diesbezüglich belastendes Material anlässlich einer in seiner Wohnung durchgeführten Hausdurchsuchung vorgefunden wurde, nicht mehr zweifelhaft sein kann (hier führte dies in weiterer Folge zur Entlassung vom Arbeitsplatz wegen staatsfeindlicher Propaganda und mehrfachen Vorladungen zur Miliz), ist aus objektiver Sicht (iVm der allgemein bekannten Lage der albanischen Minderheit im Kosovo) das Vorliegen wohlbegündeter Furcht vor Verfolgung zuzubilligen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010234.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>